

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 21.12.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 21. Dezember 1935.) 44. Stück.

Inhalt:

- Nr. 95. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1935 zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.
- Nr. 96. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1935 über die Einfuhr von Geschenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgabensendungen).

Nr. 95.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 11. Dezember 1935.

Auf Grund des § 28 des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 bestimmt das Staatsministerium, daß in der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2a „Landesmedizinalrat³⁾“ durch „Obermedizinalrat³⁾“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 11. Dezember 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.



Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Einfuhr von Geschenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgaben- sendungen).

Oldenburg, den 19. Dezember 1935.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

Für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zer- kleinertem Fleisch, ferner für zubereitetes Schweinefleisch, soweit diese Waren aus dem Auslande im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und deren Gesamtgewicht 5 kg nicht übersteigt, treten alle veterinärpolizeilichen Ein- fuhroverbote außer Kraft.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Dezember 1935.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Pauly.